

# ***Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2024***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 31. Oktober 2023, RRB Nr. 2023/1791

## **Zuständiges Departement**

Departement des Innern

## **Vorberatende Kommission(en)**

Sozial- und Gesundheitskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Prämien 2024.....	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	5
3.1 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.....	6
3.1.1 Ergänzungsleistungen .....	6
3.1.2 Sozialhilfe .....	7
3.2 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung .....	7
4. Beitrag und Parametermodell 2024 .....	8
4.1 Kantonsbeitrag .....	8
4.2 Parametermodell .....	8
4.3 Parameterwerte für 2024 .....	9
5. Ausblick .....	10
6. Auswirkungen .....	10
7. Rechtliches.....	11
8. Antrag.....	11
9. Beschlussesentwurf .....	13

## Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten. Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Der Kantonsbeitrag entspricht 80% des Bundesbeitrags und wird vom Kantonsrat endgültig festgelegt. Für 2024 erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der zwar stabilen, aber doch angespannten Finanzlage des Kantons den regulären Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags als angemessen. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der Bundesbeitrag 2024 an den Kanton Solothurn 105'954'455 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 84'763'564 Franken. Dies ergibt für 2024 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 190'718'019 Franken. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung gut 12 Mio. Franken mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr und gut 30 Mio. Franken mehr als 2020 – 2022 jährlich jeweils ausgeschöpft wurde.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge nicht beeinflussbar an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an, bis schliesslich 2018 auf das gesetzliche Minimum. Erst 2023 erlaubte eine vom Kantonsrat vorgenommene Erhöhung der Mittel (Kantonsbeitrag in Höhe von 85% des Bundesbeitrags) dem Regierungsrat wieder eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum. Für 2023 prognostiziert die AKSO per Ende September, dass mit 172.5 Mio. Franken rund 6 Mio. Franken weniger entrichtet werden als budgetiert. Der Kanton und die AKSO vollziehen deshalb eine moderate unterjährige Anpassung der Parameter und eine zusätzliche Auszahlung im November 2023, um die Bevölkerung vollständig um die gesprochene Summe von 178.5 Mio. Franken zu entlasten.

Die Prognosen der AKSO aus dem laufenden Jahr zeigen, dass die Prämienverbilligungssumme bei einem Kantonsbeitrag von 80% mit den aktuell geltenden Parameterwerten ziemlich genau ausgeschöpft würde. Unter diesen Voraussetzungen sieht der Regierungsrat für 2024 keinen Spielraum für eine erneute Anpassung der Parameter gegenüber 2023.



Sehr geehrte Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2024.

## 1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und kann diesen um maximal 30 Millionen Franken erhöhen.

## 2. Prämien 2024

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt 2024 für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 8,7%, bei den jungen Erwachsenen 8,5% und bei den Kindern 7,5% (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2023, Mitteilung vom 22. September 2023). Die monatlichen Durchschnittsprämien 2024 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

	<b>Erwachsene</b>	<b>Junge Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>
<b>Durchschnitts-Prämie 2024 SO</b>	<b>551.00</b>	<b>405.00</b>	<b>129.00</b>
Durchschnitts-Prämie 2023 SO	511.00	377.00	120.00

## 3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden drei Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) inkl. Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen in Mio. Franken:

<b>Jahr</b>	<b>Total</b>	<b>Ergänzungsleist.<sup>1)</sup></b>	<b>Sozialhilfe<sup>2)</sup></b>	<b>Ordentliche Verb.</b>
2008	96.1	28.0	14.0	54.1
2009	106.6	30.2	15.8	60.6
2010	124.6	35.6	19.5	69.5
2011	127.1	42.4	22.5	58.9
2012	125.2	46.2	22.0	54.0
2013	115.9	51.2	23.9	40.2
2014	116.2	55.3	25.8	34.2
2015	128.4	63.0	32.8	31.9
2016	143.9	64.9	33.8	43.9
2017	166.1	71.6	34.1	48.3
2018	165.4	76.7	34.1	42.7
2019	158.1	81.8	33.0	43.3
2020	159.1	84.3	33.2	41.6
2021	159.6	84.9	34.1	40.6
2022	159.9	85.8	32.7	41.4
2023 <sup>3)</sup>	172.5	91.9	31.7	48.9

### 3.1 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt steuern und beeinflussen. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells. Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) zahlt die gewährte Verbilligung direkt an die Krankenversicherer aus und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

#### 3.1.1 Ergänzungsleistungen

Im Bereich der EL (inkl. FamEL) zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass das Volumen für die Prämienverbilligung bis 2020 im Durchschnitt jährlich um rund 5 Mio. Franken stieg, bis das Wachstum in den Jahren 2020 bis 2022 abflachte. Für 2023 rechnet die AKSO wieder mit einem stärkeren Anstieg (+6.1 Mio. Franken, bzw. 7%). Das tendenzielle Wachstum ist einerseits auf eine Zunahme der Beziehenden, andererseits durch die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien zurückzuführen. Seit 1. Januar 2010 entrichtet der Kanton Solothurn zudem FamEL. Diese Gruppe wächst langsam, aber stetig.

2024 dürften EL- und FamEL-Beziehende aufgrund der stark steigenden Krankenversicherungsprämien im Kanton Solothurn (vgl. Ziffer 2) wiederum ein höheres Volumen an Prämienverbilligung als im laufenden Jahr benötigen. Weiter erhalten EL-Beziehende seit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie. Liegt die tatsächliche Prämie jedoch unter diesem Betrag, erhalten sie neu nur noch die effektiven Ausgaben gedeckt. Für Personen mit Sozialhilfe gilt im Kanton Solothurn diese Regelung schon seit langem; sie erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL. Die Auswirkungen auf das Volumen der IPV ist aktuell kaum bezifferbar, zumal noch bis Ende 2023 eine Übergangsfrist gilt. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich dadurch wesentliche Einsparungen zugunsten der ordentlichen IPV machen lassen.

<sup>1)</sup> An EL-Beziehende wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2024 6'612 Franken pro Jahr.

<sup>2)</sup> An Sozialhilfebezügler/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialdienste sind mit Kreis schreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern.

<sup>3)</sup> Provisorische Hochrechnungen anhand der Angaben Ausgleichskasse; seit 2019 ohne Verlustscheine.

Eine zuverlässige Prognose zur Kostenentwicklung der Prämienverbilligungen an EL- und FamEL-Beziehende ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig.

### 3.1.2 Sozialhilfe

Die Statistik zeigt, dass vor allem von 2014 auf 2015 deutlich mehr Mittel zur Deckung der Krankenversicherungsprämien verwendet werden mussten. Seit 2017 zeigt sich eine Stabilisierung bzw. Reduktion. Dies, weil sich die Sozialhilfequote aktuell eher rückläufig zeigt und kein signifikanter Zuwachs an Dossiers feststellbar ist. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass aufgrund der Inflation und der Energiekrise 2024 gleichwohl eine Zunahme an Dossiers stattfindet, weil sich die Armutsgrenze aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten verschiebt.

### 3.2 Ausgabenentwicklung bei der ordentlichen Prämienverbilligung

Der ausbezahlte Gesamtbetrag für die ordentliche Prämienverbilligung hat seit 2016 in der Tendenz abgenommen. Bis Ende 2018 mussten aus der Beitragssumme jeweils noch rund 11 Mio. Franken für die Deckung der Verlustscheine abgegrenzt werden. Besonders bemerkenswert ist deshalb die Tatsache, dass die Auszahlungssumme auch zwischen den Jahren 2019 und 2021 gesunken ist, obwohl seither die Verlustscheine nicht mehr aus dem Beitrag für die IPV finanziert werden müssen. Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, dass die Anzahl Verfügungen ebenso stetig abnahm. Die Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass seit 2016 die Parameter des IPV-Modells kontinuierlich gegen unten angepasst wurden, bis schliesslich 2018 auf das gesetzliche Minimum. Dadurch erfüllten jährlich immer weniger Personen die Anspruchsvoraussetzungen. 2022 wurde mit 41.4 Mio. Franken erstmals seit 2019 wieder ein leicht höherer Betrag und eine Zunahme der Anzahl Verfügungen gegenüber dem Vorjahr festgestellt. Auch bis Ende September 2023 verfügte die AKSO mehr ordentliche IPV-Fälle als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, wodurch die Bevölkerung mit voraussichtlich 48.9 Mio. Franken an die ordentliche Prämienverbilligung wiederum stärker entlastet werden kann (+7.5 Mio. Franken, bzw. 20%). Die für 2023 vom Kantonsrat vorgenommene Erhöhung der Mittel (Kantonsbeitrag in Höhe von 85% des Bundesbeitrags) erlaubte erstmals seit 2018 eine grössere Anpassung der Parameter weg vom gesetzlichen Minimum.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben der ordentlichen Prämienverbilligung und der Anzahl Verfügungen:

Jahr	Ausbezahlte ordentliche IPV	Anzahl Verfügungen
2016	43.9 Mio.	25'776
2017	48.3 Mio.	26'635
2018	42.7 Mio.	24'179
2019	43.3 Mio.	24'151
2020	41.6 Mio.	23'091
2021	40.6 Mio.	21'676
2022	41.4 Mio.	23'493
2023	48.9 Mio.	k.A.

## 4. Beitrag und Parametermodell 2024

### 4.1 Kantonsbeitrag

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beträgt der ordentliche Bundesbeitrag 2024 für den Kanton Solothurn 105'954'455 Franken (2023: 96'478'389 Franken). Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragsschlüssel von 80% gemäss § 93 Abs 2 SG 84'763'564 Franken (2023: 82'006'630 Franken bei einem Beitragsschlüssel von 85%). Dies ergibt für 2024 eine reguläre Prämienverbilligungssumme von insgesamt 190'718'019 Franken (2023: 178'485'019 Franken).

Für 2024 erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der zwar stabilen, aber doch angespannten Finanzlage des Kantons den regulären Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags als angemessen. Damit stehen zur Entlastung der Solothurner Bevölkerung insgesamt gut 12 Mio. Franken (+7%) mehr zur Verfügung als im laufenden Jahr und gut 30 Mio. Franken (+19%) mehr als 2020 – 2022 jährlich jeweils ausgeschöpft wurden. Dadurch dürfte der Prämienanstieg zumindest teilweise abgefedert werden können.

Von diesen Mitteln stehen voraussichtlich für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung rund 57.1 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 99 Mio. Franken und für SH-Beziehende rund 34 Mio. Franken abgegrenzt worden sind.

Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen (§ 93 SG Abs. 3).

### 4.2 Parametermodell

Die Beiträge für Beziehende von EL, FamEL und Sozialhilfe kann der Kanton nicht direkt beeinflussen (vgl. Ziffer 3.1). Dies führt dazu, dass für die ordentliche IPV nur so viele Mittel zur Verfügung stehen, wie die genannten Anspruchsgruppen nicht beanspruchen. Die Ausgaben für die ordentliche IPV kann der Regierungsrat anhand eines beweglichen Modells indirekt steuern. Gemäss § 89 SG legt er die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen IPV-Beiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie er diese Werte festzulegen hat.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für die ordentliche IPV und der Spielraum des Regierungsrats bis 2020 stetig zurückgegangen, weil rund 3/4 der Prämienbeiträge an EL-, FamEL- und Sozialhilfebeziehende fliessen. Bis 2018 deckte der Kanton zudem die Verlustscheine nach Art. 64a Abs. 4 KVG in Höhe von jährlich rund 11 Mio. Franken aus dem IPV-Kredit, erst seit 2019 sind sie entkoppelt. Die Massnahme führte zwar zu einer kurzfristigen Entlastung. Die damalige Ausgabenentwicklung der IPV deutete jedoch darauf hin, dass mit einem Beitragsschlüssel von 80% die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen nur mit einem Parametermodell am untersten gesetzlichen Rand gedeckt werden können. Seit 2016 passte der Kanton die Parameter kontinuierlich gegen unten an, bis schliesslich 2018 auf das gesetzliche Minimum.

Dieser Trend veränderte sich ab 2020, indem sich die jährlichen Gesamtausgaben bei rund 160.0 Mio. Franken einpendelten. 2020 schöpfte der Kanton von den gesprochenen Mitteln 3.8 Mio. Franken, 2021 8.8 Mio. Franken (inkl. einmaliger Erhöhung des Kantonsbeitrags um 4.2 Mio. Franken gemäss § 93 Abs. 3 SG aufgrund der vorgeschriebenen Anhebung des Prozentsatzes für die Kinderprämie per 1. Januar 2021) und 2022 4 Mio. Franken nicht aus. Auch für 2023 prognostiziert die AKSO per Ende September, dass mit 172.5 Mio. Franken rund 6 Mio. Franken weniger entrichtet werden als budgetiert. Der Kanton und die AKSO prüfen nun eine moderate unterjährige Anpassung der Parameter und eine zusätzliche Auszahlung im November 2023. Damit

soll die gesprochene Summe in Höhe von 178.5 Mio. Franken (inkl. der ausserordentlichen Erhöhung des Kantonsbeitrags auf 85%) vollständig ausbezahlt werden und vollumfänglich den Prämienzahlenden zugutekommen.

Unter den erläuterten Voraussetzungen sieht der Regierungsrat für 2024 keinen Spielraum für eine Anpassung der Parameter gegenüber 2023. Die Prognosen der AKSO aus dem laufenden Jahr zeigen, dass die Prämienverbilligungssumme bei einem Kantonsbeitrag von 80% mit den aktuell geltenden Parameterwerten ziemlich genau ausgeschöpft würde. Zudem ist die Entwicklung der ausgerichteten Prämienverbilligungen an EL- und in geringerem Masse an FamEL- und Sozialhilfe-Beziehende mit Unsicherheiten verbunden (vgl. Ziffern 3.1.1 und 3.1.2), was noch unbekanntere Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden Mittel für ordentliche IPV hätte.

#### 4.3 Parameterwerte für 2024

Von folgenden Parametern ist auszugehen:

##### *Richtprämie:*

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

Die maximal mögliche Senkung von insgesamt 30% muss voll ausgeschöpft werden.

##### *Eigenanteil:*

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die Eigenanteile werden im Rahmen von 9 bis 15% festgelegt.

##### *Massgebendes Einkommen I:*

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0.- bis 84'000.-- Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000.-- Franken verändern. Das massgebende Einkommen I wird bei 76'000.-- Franken festgelegt.

##### *Massgebendes Einkommen II (Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):*

Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000.-- Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000.-- Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Auch das massgebende Einkommen II wird bei 76'000.-- Franken festgelegt.

##### *Anrechnung Vermögen:*

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

##### *Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag:*

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassend soll 2024 folgendes Parametermodell angewendet werden:

**Parameter 2024:** Richtprämie Erwachsene 386, Junge Erwachsene 284, Kinder 90  
 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240  
 Eigenanteil: 9%-15%  
 Massgebendes Einkommen I und II: 0-76'000 Franken  
 Anteil Vermögen: 50%

Parameter 2023: Richtprämie Erwachsene 358, Junge Erwachsene 264, Kinder 84  
 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240  
 Eigenanteil: 9%-15%  
 Massgebendes Einkommen I und II: 0-76'000 Franken  
 Anteil Vermögen: 50%

Seit Mitte 2023 ist bei der AKSO eine neue Fachanwendung zur Abwicklung der IPV im Einsatz, welche ein Simulationstool für Modellrechnungen enthält. Die AKSO stellt in Aussicht, dass nach umfassender Testung und nach Vorliegen von verlässlichen Daten bereits für 2024 wieder Modellrechnungen erfolgen könnten. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass im Dezember 2023 noch Anpassungen im Parametermodell erfolgen werden.

## 5. Ausblick

Mitte 2023 wechselte die AKSO den Informatikanbieter, wodurch seit Juli eine neue Anwendung im Einsatz ist. Nachdem das neue System eingeführt, im Betrieb und bei den Mitarbeitenden etabliert ist, werden die AKSO und der Kanton prüfen, ob bzw. inwieweit noch weitere Anpassungen und Erweiterungen zur Verbesserung des bestmöglichen Vollzugs der Prämienverbilligung nötig sind. Spätestens auf Basis der 2024er-Daten soll ein vereinfachtes und verbessertes Reporting umgesetzt werden.

Mit der Prämien-Entlastungsinitiative der Sozialdemokratischen Partei Schweiz (SP), dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates und weiteren Gegenvorschlägen sind auf Bundesebene Vorstösse pendent, die zukünftig unterschiedliche (finanzielle) Auswirkungen auf Bund und Kantone hätten. Bei allen Varianten kommen bei den Prämienverbilligungen Mehrkosten auf die Kantone zu. Für den Kanton Solothurn rechnet das BAG mit einem Zuwachs von 15 bis 32 Mio. Franken gegenüber dem Basisjahr 2020.

## 6. Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

**Ökonomisch** betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

**Sozial** betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zur medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

**Ökologisch** hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

## **7. Rechtliches**

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 65 KVG). Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert (Art. 66 Abs. 1 KVG; § 93 Abs. 1 SG). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest (§ 93 Abs. 3 SG).

Die beantragten Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich zudem um gebundene Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G; BGS 115.1).

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem Referendum (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, SR 131.221 und § 93 Abs. 3 SG).

## **8. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber



## 9. **Beschlussesentwurf**

### **Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2024**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1791), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2024 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (84'763'564) des Bundesbeitrages (105'954'455 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Departement des Innern  
Amt für Gesellschaft und Soziales (5)  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)  
Amt für Finanzen (2)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste